



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5179/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Elmar Podgorschek und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Nebenbeschäftigung bzw. Gutachtertätigkeit von Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz für Prozessgegner der Republik Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Dr. M. hat nicht die Genehmigung seiner Dienstbehörde für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, eingeholt.

Zu 5 und 6:

Nein. Es handelte sich um die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit spezifischen Fachfragen, die zum einen in einem von Dr. M. gemeinsam mit einem Co-Autor verfassten Kommentar zum Eigenkapitalersatz-Gesetz bereits beantwortet, zum anderen in der Literatur umstritten beurteilt worden waren, wobei Dr. M. die jeweiligen Argumente kritisch beleuchtete.

Zu 7 bis 16:

Die Abgabe eines sog. Privatgutachtens durch einen Beamten stellt dienstrechtlich eine Nebenbeschäftigung dar, sodass neben der Bestimmung des § 57 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 auch jene des § 56 BDG 1979 und insbesondere dessen Abs. 2 anzuwenden ist. Die Verletzung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung der im Übrigen vorbildlichen Dienstleistungen des Dr. M. über Jahrzehnte und ausgehend davon, dass diese Maßnahme ausreicht, ihn von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten, zu einer förmlichen Ermahnung gemäß § 109 Abs. 2 BDG 1979 führte.

Zu 17 bis 22:

Es liegen keine Meldungen von weiteren Justizbediensteten und auch keine sonstigen Informationen darüber vor, dass sie eine die rechtliche, insbesondere prozessuale Aufarbeitung der Hypo Alpe Adria betreffende Gutachtertätigkeit ausgeübt hätten.


Zu 23:

So bedauerlich eine Verletzung von für ein funktionierendes Beamtentum essentiellen dienstrechtlichen Verpflichtungen durch einen allseits anerkannten Fachexperten meines Ressorts auch ist: seine Ausführungen im Rechtsgutachten orientierten sich streng an einer dem Gesetz entsprechenden Auslegung von Fragen des Eigenkapitalrechts, sodass diese Dienstpflichtverletzungen für einen aus heutiger Sicht ohnedies nicht zu erwartenden Schaden nicht ursächlich hätten sein können, zumal Dr. M. keine umfassende Informationsgrundlage hatte, sodass verlässliche Schlussfolgerungen auf den Einzelfall aufgrund seines Rechtsgutachtens höchst problematisch wären.

Ich habe im Übrigen diesen Vorfall zum Anlass genommen, die Dienstpflichten im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten im Sinn einer unmissverständlichen Nachschärfung bei allen Bediensteten des Justizressorts mit einem klarstellenden Erlass nachdrücklich in Erinnerung zu rufen.

Wien, 22. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-22T13:32:17+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>